

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 330/06 B

L 6 R 387/04 (Bayerisches LSG)
S 3 RJ 862/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. April 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.4.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer großen Witwenrente nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin misst den Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei,
 1. "ob § 22b Abs 1 Satz 1 in neuer Fassung rückwirkend auf den Zeitpunkt 07.05.1996 ohne jegliche Übergangslösung anzuwenden ist"



und

2. "ob § 300 Abs 2 SGB VI anwendbar ist oder nicht".

- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei diesen Fragen auch im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen um konkrete Rechtsfragen handelt. Zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen weist die Klägerin darauf hin, dass die Entscheidungen zweier Senate des BSG, die die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung von § 22b Abs 1 Satz 1 FRG zum 7.5.1996 bejaht hätten, vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten und weitere vergleichbare Verfahren vor anderen Senaten des BSG anhängig seien, sodass die Rechtslage unsicher sei. Mit Rücksicht auf die noch laufenden Revisionen gebiete Art 3 Abs 1 Grundgesetz die Zulassung der Revision in diesem Verfahren. Die bisherigen Entscheidungen des BSG beschäftigten sich nur am Rande mit der sich aus § 300 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Problematik. Ob die Klägerin mit diesem Vorbringen die Klärungsbedürftigkeit ordnungsgemäß dargetan hat, lässt der Senat ebenfalls dahinstehen.
- 9 Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde scheitert jedenfalls daran, dass die Klägerin die Klärungsfähigkeit, dass heißt Entscheidungserheblichkeit der formulierten Fragen nicht ordnungsgemäß dargetan hat.
- 10 Die Beschwerdebegründung enthält keine ausreichenden Angaben zum Sachverhalt, über den das LSG zu entscheiden hatte. So fehlen etwa Mitteilungen zur Herkunft der Klägerin, zum Vertriebenen- oder Spätaussiedlerstatus und zur Höhe der Entgeltpunkte, die ihrer Altersrente aus eigener Versicherung und der der Rente ihres verstorbenen Ehemannes zu Grunde gelegen haben. Auf Grund des Vorbringens der Klägerin wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund ihres Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen und zu prüfen, ob die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

